

**Rechtsverordnung der Stadt Offenburg  
über die Festsetzung der Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche  
Vergnügungsstätten im unmittelbaren Kernstadtgebiet der Stadt Offenburg  
vom 19.10.2009  
(Sperrzeitverordnung)**

Aufgrund § 18 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (zuletzt geändert durch Art. 10 Zweites BürokratieabbauG vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat für das Stadtgebiet Offenburg folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe und öffentliche Vergnügungsstätten im unmittelbaren Kernstadtbereich.
- (2) Der unmittelbare Kernstadtbereich wird **in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die wesentlicher Bestandteil der Verordnung ist**, wie folgt begrenzt:
  - im Norden durch die Gustav-Ree-Anlage und einen Teilabschnitt der Hauptstraße
  - im Westen durch die Wasserstraße und den Zwingerpark
  - im Süden die Grabenallee
  - im Osten durch die Bahnlinie

**§ 2**

**Sperrzeiten**

- (1) Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten innerhalb des unter § 1 definierten Geltungsbereichs beginnt die Sperrzeit (innen)
  - allgemein um 2.00 Uhr
  - in der Nacht zum Samstag um 3.00 Uhr,
  - in der Nacht zum Sonntag um 3.00 Uhr.
- (2) Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern in Einzelfällen andere Zeiten festgesetzt sind. Sperrzeitverkürzungen sind jedoch nur noch bei Darlegung eines **außergewöhnlichen** öffentlichen Bedürfnisses und lediglich nur für einzelne (maximal 5) Tage im Kalenderjahr möglich.

**§ 3**

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 Gaststättengesetz.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Die Oberbürgermeisterin  
Schreiner

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.